Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang	Potsdam, den 12. November 2025	Nummer 46

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Von Pechstein Stiftung“ 723

Errichtung der „Matriforum Stiftung“ 723

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg 723

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen 724

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg 725

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg 727

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Zernitz-Lohm 728

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2025 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ 730

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2025 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel 730

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 731

Inhalt Seite

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 732

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe 732

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Von Pechstein Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 21. Oktober 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Von Pechstein Stiftung“ mit Sitz in Neuenhagen bei Berlin als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung.

Zweck der Stiftung ist das Wirken als Familienstiftung im Interesse des Stifters sowie der leiblichen Abkömmlinge des Stifters und deren leiblichen Abkömmlingen, hilfsweise der weiteren Familienangehörigen des Stifters, und zwar: Abkömmlinge der vorgenannten Großmutter des Stifters: Gertrud Pechstein. Nur diese sind nach Maßgabe dieser Satzung bezugsberechtigt und werden als Destinatäre bezeichnet. In welchem Umfang die Stiftung ihre Erträge thesauriert, ist für die Bezugsberechtigung der Destinatäre ohne Bedeutung. Der Stiftungszweck wird durch Zuwendungen an die Destinatäre verwirklicht.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 21. Oktober 2025 erteilt.

Errichtung der „Matriforum Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 21. Oktober 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Matriforum Stiftung“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, der Forschung und der Volksbildung durch die Verbesserung der Stellung der Frau in Gesellschaft, Politik, Familie und Beruf.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 21. Oktober 2025 erteilt.

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 23. Oktober 2025

I.

Der Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg hat dem Ministerium des Innern und für Kommunales die nachstehende, genehmigungsfreie Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg nach § 31 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vorgelegt.

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg

Aufgrund des § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg in ihrer Sitzung am 02.10.2025 die folgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg, neu gefasst durch Änderungssatzung vom 28. Oktober 2009 (ABl. S. 2098), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 23. Dezember 2014 (ABl. S. 1669), wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz (3) wird wie folgt gefasst:

„(3) Sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden vom Zweckverband auf der eigenen Internetseite www.zweckverband-LSB.de vollzogen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind sieben Kalendertage vor der jeweiligen Sitzung gemäß Satz 1 bekannt zu machen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, den 23. Oktober 2025

Gez.

Detlev Wurzler
Verbandsvorsteher"

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. November 2025

Der Firma Teut Energieprojekte GmbH, Idastraße 20 in 13156 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Schönfeld, Flur 7, Flurstück 87 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G06524).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Teut Energieprojekte GmbH (im Folgenden: Antragsteller), Idastraße 20, 13156 Berlin wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) am Standort 16356 Werneuchen:

Gemarkung: Schönfeld
Flur: 7
Flurstücke: 87

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 122,80 m auf 86,10 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO für 1 WKA einschließlich der Errichtung einer Löschwasserzisterne (Volumen 120 m³) auf dem Grundstück Gemarkung Schönfeld, Flur 7 Flurstück 63 und*

- *die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die dauerhafte verkehrliche Erschließung über eine Direktzufahrt in Anbindung an die Landstraße L292, Abs. 010, km 2,545 in Stationierungsrichtung rechts.*

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann."

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 13. November 2025 bis einschließlich 26. November 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. November 2025

Der Firma Naturwind Potsdam GmbH, Hegelallee 41 in 14467 Potsdam, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15374 Müncheberg in der Gemarkung Müncheberg, Flur 20, Flurstücke 49, 50 und Flur 21, Flurstücke 823, 824, 825, 826 neun Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G07123).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Naturwind Potsdam GmbH (im Folgenden: Antragsteller), Hegelallee 41 in 14467 Potsdam wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, neun Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V162 - 6.2 MW auf den Grundstücken in 15374 Müncheberg,

Bezeichnung	*Gemarkung*	*Flur*	*Flurstück*
wpd 1	*Müncheberg*	*20*	*50*
wpd 2	*Müncheberg*	*20*	*49*
wpd 3	*Müncheberg*	*21*	*824*
wpd 4	*Müncheberg*	*21*	*823*
wpd 5	*Müncheberg*	*21*	*824*
wpd 6	*Müncheberg*	*21*	*823*
wpd 7	*Müncheberg*	*21*	*825*
wpd 8	*Müncheberg*	*21*	*825*
wpd 9	*Müncheberg*	*21*	*826*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der beantragten Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 115,93 m bzw. 116,53 m auf 81,12 m), einschließlich der Errichtung von zwei Löschwasserzisternen (Volumen jeweils 84 m³) in 15374 Müncheberg, Gemarkung Müncheberg, Flur 21, Flurstücke 823 und 824,*

- *die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 20 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG),*
- *die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV. 11.1 näher beschriebenem Umfang und*
- *die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 13. November 2025 bis einschließlich 26. November 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. November 2025

Der Firma Naturwind Potsdam GmbH, Hegelallee 41 in 14467 Potsdam, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15374 Müncheberg in der Gemarkung Müncheberg, Flur 21, Flurstücke 628, 632, 646, 666, 679 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G07223).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Naturwind Potsdam GmbH (im Folgenden: Antragsteller), Hegelallee 41 in 14467 Potsdam wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V162 - 6.2 MW auf den Grundstücken in 15374 Müncheberg,

Bezeichnung	*Gemarkung*	*Flur*	*Flurstück*
EnBW 10	*Müncheberg*	*21*	*632*
EnBW 11	*Müncheberg*	*21*	*628*
EnBW 12	*Müncheberg*	*21*	*646*
EnBW 13	*Müncheberg*	*21*	*646*
EnBW 14	*Müncheberg*	*21*	*679*
EnBW 15	*Müncheberg*	*21*	*646*
EnBW 16	*Müncheberg*	*21*	*666*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der beantragten Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 116,53 m auf 81,12 m), einschließlich der Errichtung von zwei Löschwasserzisternen (Volumen jeweils 84 m³) in 15374 Müncheberg, Gemarkung Müncheberg, Flur 21, Flurstücke 646 und 826,*
- *die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 20 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG),*
- *die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV. 11.1 näher beschriebenem Umfang und*
- *die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 13. November 2025 bis einschließlich 26. November 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Zernitz-Lohm

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. November 2025

Im Verfahren der Firma EnBW Windprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart, zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb (Repowering) von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf dem Grundstück in der Gemarkung Zernitz, Flur 1, Flurstück 19 und Flur 2, Flurstück 33 (Reg-Nr. 053.Ä0.00/25; Amtsblatt für Brandenburg - Nummer 43 vom 22. Oktober 2025, S. 690) wird öffentlich bekannt gemacht, dass aufgrund eines Rechtschreibfehlers in der vormaligen Bekanntmachung

die Auslegungszeit der Entscheidung und die Widerspruchsfrist neu in Lauf gesetzt werden.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3/4.260 kW. Hierfür sind **zwei** Bestands-WEA des Typs Enercon E66 stillzulegen und zurückzubauen.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart (im Folgenden: Antragstellerin) wird die*

Genehmigung

nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, insgesamt zwei WEA auf den Grundstücken Gemarkung Zernitz,
WEA 05: Flur 1, Flurstück 19
WEA 06: Flur 2, Flurstück 33

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Repowering).

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 0,4 H m auf 69,41 m)*

- *die Entscheidung über die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die unter II.2 näher bezeichneten Anlagen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Wind-

energieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage/en nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden."

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 13. November 2025 bis einschließlich 26. November 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2025 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“
Vom 1. Oktober 2025

Die Verbandsversammlung 1/2025 des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ findet am:

Freitag, den 28. November 2025 um 10 Uhr
im Bürgersaal des neuen Rathauses
in der Bürgermeisterstraße 25
in 16321 Bernau

statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der Tagesordnung

TOP 3: Protokollkontrolle der Verbandsversammlung 2/2024 vom 29. November 2024

TOP 4: Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024
(Beschlussvorlage 1/2025)

TOP 5: Diskussion und Beschluss Ergebnisverwendung Haushaltsjahr 2024
(Beschlussvorlage 2/2025)

TOP 6: Diskussion und Beschluss Entlastung Vorstand Haushaltsjahr 2024
(Beschlussvorlage 3/2025)

TOP 7: Diskussion und Beschluss Wirtschaftsplan 2026
(Beschlussvorlage 4/2025)

TOP 8: Information/Sonstiges

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. November 2025 bis zum 28. November 2025 in der Geschäftsstelle (Rüdnitzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bernau, den 1. Oktober 2025

Jürgen Brinckmann
Verbandsvorsteher

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2025 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 13. Oktober 2025

Die Sitzung 1/2025 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel findet statt am:

Donnerstag, dem 20. November 2025 um 15 Uhr
im Kulturhaus Kyritz
(Perleberger Straße 8, 16866 Kyritz).

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung

TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 3/2024 vom 11. November 2024

TOP 4: Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen zu den Inhalten der Tagesordnung (maximal 30 Minuten)*

TOP 5: Behandlung von Anträgen (bei Bedarf)

TOP 6: Informationen zum Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2024)“

TOP 7: Änderung der Rechtslage/Beschleunigungsgebiete

TOP 8: Bildung und Besetzung eines Beratenden Ausschusses für Planungsarbeiten (Beschluss 1 a und 1 b/2025)

TOP 9: Haushaltssatzung 2026 (Beschluss 2/2025)

TOP 10: Informationen

TOP 11: Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung (bei Bedarf)

* Jede Person mit Hauptwohnsitz in der Planungsregion kann bis zu drei konkrete Fragen **zu den Inhalten der Tagesordnung** stellen (§ 7 Absatz 8 Hauptsatzung). Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und sind bis Montag, dem 17. November 2025 bei der Regionalen Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) schriftlich einzureichen. Die Wortmeldungen pro Person sollen drei Minuten nicht überschreiten. Der Tagesordnungspunkt soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Beschlussvorlagen liegen im Zeitraum vom 13. November 2025 bis zum 20. November 2025 in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Beschlussvorlagen können auch auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (www.prignitz-oberhavel.de) im Bereich Gremien und Sitzungen eingesehen werden.

Neuruppin, den 13. Oktober 2025

Alexander Tönnies
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 08.01.2026	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Neubrück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
Neubrück	Flur 7, Flurstück 158	Gebäude- und Freifläche, Neuhaus 7	1.386	1169, BV lfd. Nr. 1

Lage: Neuhaus 7, 15848 Rietz-Neuendorf OT Neubrück
Nutzung: Einfamilienhaus

Verkehrswert: 93.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 55/24

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Malgorzata Körbs,** Dienstausweisnummer **207745,** Kartennummer 2180, Farbe grau, ausgestellt am 11.07.2024 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Die Lahsa T&L GmbH, Jamnoer Hauptstraße 60, 03149 Forst, HRB 8736 CB, ist aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit gemäß § 65 Absatz 2 GmbHG aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei der Gesellschaft zu melden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.